



Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein- Westfalen

Arbeitsprogramm

der Aufsicht des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-
Westfalen über die Prüfungsstellen des Rheinischen Sparkassen-
und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe

für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG) in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008, S. 696), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), führt der jeweils zuständige Sparkassen- und Giroverband die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch. Hierzu unterhält er eine Prüfungsstelle im Sinne von § 28 Absatz 3 Kreditwesengesetz (KWG) und § 340k Absatz 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Prüfungen gelten zugleich als gesetzliche Abschlussprüfungen gemäß § 340k Absätze 1 und 3 HGB.

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), zuletzt geändert durch Art. 1 der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 (ABl. EU Nr. L 158 S. 196), wurde im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufsichtsrechtlicher, insbesondere sparkassenrechtlicher Vorschriften vom 18. November 2008 (GV. NRW. 2008 S. 696) umgesetzt.

Nach der Umsetzung der o.g. Richtlinie in nationales Sparkassenrecht erstreckt sich die staatliche Aufsicht über die Prüfungsstellen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände nach § 41 Absatz 2 Satz 1 SpkG auch auf die Einhaltung der in der Satzung (§ 33 SpkG) festgelegten Vorgaben. In dieser Satzung muss nach § 33 Satz 2 SpkG auch die Einrichtung einer weisungsunabhängigen Prüfungsstelle vorgesehen sein, die an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Vorschriften und Berufsgrundsätze gebunden ist und ihre Prüfungen nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards in eigener Verantwortung durchführt.

Weiterhin ist die Prüfungsstelle verpflichtet, sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zu unterziehen. Das Ministerium der Finanzen

des Landes Nordrhein-Westfalen ist die hierzu nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 57h Absatz 1 WPO.

Für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr sind folgende Tätigkeitsschwerpunkte vorgesehen:

1. Aufsicht

a) Jahresgespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle des jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Laufe des Jahres ein Gespräch mit der Leitung der Prüfungsstelle des jeweils zuständigen Sparkassenverbandes führen. Mögliche Themen sind:

- Aktuelle Entwicklungen bei den gesetzlichen Anforderungen an die Prüfungen, bei den Prüfungsstandards und den Berufsgrundsätzen (einschließlich der prüfungsstelleninternen Umsetzung),
- Besetzung und Ausstattung der Prüfungseinrichtung, Qualifikation der Prüfer, Fortbildungsmaßnahmen,
- Unabhängigkeit der Prüfungsstelle,
- Qualitätssicherung,
- Prüfungsplanung (auch: Überkreuzprüfungen),
- Herausforderungen aufgrund der Corona-Pandemie und deren Bewältigung
- Sonstige Besonderheiten

b) Begleitung von Abschlussprüfungen

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Abschlussprüfungen der Sparkassen begleiten und dabei insbesondere an ausgewählten laufenden Jahresabschlussprüfungen, Schlussbesprechungen und Sitzungen von Bilanzprüfungsausschüssen der jeweils zuständigen Prüfungsstelle mit den Sparkassen teilnehmen.

c) Begleitung der Qualitätskontrollen nach § 57 h WPO

Das Ministerium der Finanzen wird die in 2022 zu beginnenden turnusmäßigen Qualitätskontrollen der Prüfungsstellen begleiten. Die Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände sind gem. § 57h Abs. 1 Satz 1 WPO zur Durchführung von regelmäßigen Qualitätskontrollen verpflichtet. Gemäß § 57h Abs. 1 WPO ist das Ministerium der Finanzen die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde, die Maßstab, Reichweite und Zeitpunkt der Qualitätskontrolle bestimmt.

2. Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden**a) Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird sich im Rahmen der Sitzungen des Länderarbeitskreises „Sparkassen und Landesbanken“ im Frühjahr und Herbst 2022 mit den Aufsichtsbehörden der anderen Bundesländer über deren Erfahrungen bei der Aufsichtstätigkeit über die Prüfungsstellen der Sparkassenverbände austauschen.

b) Jahresgespräch mit der Bankenaufsicht

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird sich am jährlichen Fachgespräch zwischen der Prüfungsstelle des jeweils zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes und der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) beteiligen.

c) Informationsaustausch mit der Abschlussprüferaufsicht und der Wirtschaftsprüferkammer**aa) Internationale Zusammenarbeit**

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Abschlussprüferaufsichtskommission und die Wirtschaftsprüferkammer über das Veranlasste unterrichten, sofern es über konkrete anlassbezogene Hinweise zuständiger Stellen anderer Mitgliedstaaten der

Europäischen Union bezüglich möglicher Pflichtverletzungen der Prüfungsstellen der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände Kenntnis erhält.

bb) Qualitätskontrolle

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Wirtschaftsprüferkammer über etwaig zu treffende Entscheidungen im Rahmen der Qualitätskontrolle unterrichten.

3. Tätigkeitsbericht für Jahr 2022

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird nach Abschluss des Geschäftsjahres 2022 einen Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2022 erstellen und im Internet veröffentlichen.

4. Arbeitsprogramm für das Geschäftsjahr 2023

Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wird Anfang 2023 ein Arbeitsprogramm für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr erstellen und im Internet veröffentlichen.

Düsseldorf, 8. Februar 2022

Im Auftrag

gez. Martin Fischer-Appelt